

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	24.11.2022

Heizen in der Außengastronomie

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke (AN1695/2022)

Die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln bittet die Verwaltung um Auskunft zum Umgang mit Heizpilzen und energieintensiven Elektrostrahlern in Außengastronomien.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Welche Maßnahmen wird die Stadt Köln kurzfristig in diesem Energiesparwinter ergreifen, um einerseits die massive Energieverschwendung durch das Heizen in den Außenbereichen von der Gastronomie einzuschränken bzw. zu unterbinden und andererseits die Gastronomen nicht im Stich zu lassen?

Die Verwaltung sieht aktuell keine Möglichkeit, die Nutzung von elektrischen Heizstrahlern öffentlich-rechtlich zu untersagen. Verboten ist zurzeit nur der Betrieb von gasbetriebenen Heizpilzen innerhalb folgender Bereiche:

Bahnhofsvorplatz am Hauptbahnhof, Elogiusplatz, Heumarkt, Rheingarten zwischen Markmannsgasse und Bischofsgartenstraße, Ringe zwischen Barbarossaplatz und Christophstraße, Severinstraße zwischen den Plätzen An Zint Jan und Chlodwigplatz und Wallrafplatz.

Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass bei Verschärfung der Lage ein generelles Verbot im Rahmen der Energiesicherheit kommen könnte.

Gleichwohl ist Energiesparen - nicht nur in diesen angespannten Zeiten - ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Aus diesem Grunde wird die ‚Zentrale Anlaufstelle Gastronomie‘ das Thema aufnehmen und mit der Gastronomie sowie deren Interessenverbänden diskutieren und diese für einen sparsamen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sensibilisieren und dazu motivieren, Alternativen zu verwenden.

Einschränkungen, die mit der Coronapandemie zusammen hingen, gibt es aktuell nicht, so dass hier auf altbewährte Alternativen, wie zum Beispiel die Nutzung von Decken, zurückgegriffen werden kann. Auch dürfen die hilfreichen Wetterschutzelemente weiter bis Ende März 2023 zur Minderung der Wettereinflüsse genutzt werden.

2. Wie werden in Anbetracht des Klimanotstands zukünftige Regelungen gegen eine Beheizung der Außengastronomie aussehen?

Ob derartige Wärmequellen in Außengastronomien nach Ablauf der befristeten Sonderregelungen zur Stärkung der Gastronomie ab April 2023 generell untersagt werden können, ist zu prüfen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber beispielsweise über ein Klimaschutzgesetz neue Regelungen hierzu treffen wird.